

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 1. September 1961

9. Stück

11. Kundmachung: Neufestsetzung der Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten.

11.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 25. August 1961, betreffend die Neufestsetzung der Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten.

Mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 16. August 1961, Pr. Zl. 1896, wurde gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958,

in teilweiser Abänderung des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 9. Februar 1960, Pr. Zl. 302 (kundgemacht im LGBl. für Wien Nr. 5/1960), die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes mit Wirkung vom 1. Oktober 1961

in der 2. Gebührenklasse mit höchstens 2600 S,
in der 1. Gebührenklasse mit höchstens 4800 S
für einen Pflegefall festgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.